

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 19. Januar 2012

ANTRAG DES STADTRATES AN GGR
DOKUMENT NR.

060/12 C

Gesch. Nr. 060/12 Vorberatung GPK

39.03.00 Wasserversorgung; Tarif, Anschlussgebühren

Verordnung über die Wasserversorgung und Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung, Revision/Neufassung

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 3 der Gemeindeordnung -

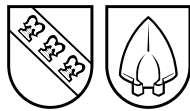
BESCHLIESST:

1. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Wasserversorgung wird genehmigt.
2. Die Neufassung /Revision der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung wird genehmigt.
3. Die beiden Verordnungen ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens alle ihnen widersprechenden Erlasse, insbesondere das Reglement über Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. den Stadtrat, 2-fach
 - b. die Abteilung Tiefbau
 - c. die Abteilung Finanzen

WEISUNG

VORBEMERKUNGEN

Der Antrag des Stadtrates vom 3. Februar 2011 (Geschäft Nr. 037/11 des Grossen Gemeinderates) betreffend die Verordnung über die Wasserversorgung und die Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung, Revision/Neufassung wurde der Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung zugewiesen. In den Beratungen, wo der Stadtrat Gelegenheit hatte, seinen Antrag zu erläutern, zeigte sich, dass sich die Vorlage zu sehr am kantonalen Muster orientierte, welches auf kompakte Siedlungsgebiete ausgerichtet ist. Die grosse Spannweite bei der Gewichtung der Grundstücksflächen, welche für die Gebührenerhebung massgebend ist, wird den suburbanen Verhältnissen in Illnau-Effretikon nicht vollumfänglich gerecht.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

Der Stadtrat entschloss sich deshalb, die Vorlage zurückzuziehen und entsprechend zu überarbeiten. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage sind auf den Beilageblättern „Veränderungen in Verordnung über die Wasserversorgung“ und „Veränderungen in Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung“ dargestellt.

Die kritische Prüfung der Vorlage durch die Geschäftsprüfungskommission hat zur Überarbeitung veranlasst. Der Stadtrat ist dankbar dafür und überzeugt, dass mit dem vorliegenden neuen Geschäft eine optimale Lösung gefunden wurde.

AUSGANGSLAGE

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und nicht ersetzbar. Die zuverlässige und sichere Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser ist deshalb für die Gesundheit und den Wohlstand der Bevölkerung sowie den Erfolg von Gewerbe und Industrie entscheidend. Die Anforderungen an die Trinkwasserqualität und Versorgungssicherheit nehmen stetig zu. So hat der gesellschaftliche Wandel generell dazu geführt, dass Konsumentinnen und Konsumenten heute bedeutend anspruchsvoller sind als früher. Zudem verunsichern neue Erkenntnisse über Spurenstoffe oder andere Mikroverunreinigungen die Öffentlichkeit. Dies wiederum ruft den Gesetzgeber auf den Plan. Der höhere Regulierungsdruck wirkt sich auf die Planung, den Betrieb und die Finanzierung von Wasserversorgungen aus.

Grundsätzlich ist die Sicherstellung der Wasserversorgung Aufgabe der Gemeinden. Sie können diesen Auftrag entweder selber ausführen oder an Dritte weitergeben. Die rechtliche und finanzielle Verantwortung allerdings können sie nicht delegieren. Dafür ist und bleibt die Gemeinde zuständig - egal welche Organisationsform besteht.

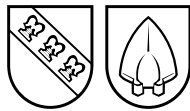
Wasserversorgungen sind Lebensmittelbetriebe und unterstehen der Lebensmittelgesetzgebung. Für die Betreiber von Wasserversorgungen hat die zuverlässige Versorgung der Kundinnen und Kunden mit qualitativ stets einwandfreiem Trinkwasser oberste Priorität. Aufgrund der strengen gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserqualität muss der Festlegung der Wasserbezugsorte sowie der Wartung des Netzes und der Anlagen grösste Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Die Versorgung muss dem Stand der Technik entsprechen und von fachkundigem, entsprechend ausgebildetem Personal betrieben werden.

In den letzten Jahren und Jahrzehnten sind gesamtschweizerisch viele Milliarden Franken in die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen investiert worden. Diese Werte gilt es zu erhalten und bedarfsgerecht zu erneuern. Damit das Leistungspotenzial gesichert bleibt, die Infrastruktur in gutem Zustand an die nächste Generation weitergegeben werden kann und die stetig steigenden Anforderungen eingehalten werden können, muss ausserdem das Personal fachspezifisch aus- und weitergebildet werden.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass stets genügend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht. Das gilt auch für ausserordentliche Situationen, zum Beispiel nach einem Unglücksfall oder Naturereignis. Der Bund schreibt den Kantonen, Gemeinden und Betreibern von Wasserversorgungen vor, dass die Trinkwasserversorgung auch in Notlagen sichergestellt sein muss. Ebenfalls ist eine entsprechende Notfalldokumentation zu erstellen. Werden im Krisenfall keine entsprechenden Massnahmen ergriffen, kann dies Leib und Leben gefährden sowie rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei der Planung, dem Bau und der Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen und -netzen sind stets auch die Bedürfnisse anderer Nutzer zu berücksichtigen, etwa für den Löschwasserbezug der Feuerwehr oder für den Einsatz in der Landwirtschaft.

Das Gemeinwesen hat die Aufgabe, die Wasserversorgung auch für kommende Generationen zu sichern und dabei mögliche Unsicherheiten, wie etwa den Strukturwandel, im Auge zu behalten. Konkret bedeutet das, was heute in die Infrastruktur investiert wird, dient der langfristigen Werterhaltung. Dabei ist zu beachten, dass einmal getroffene (Fehl-)Investitionsentscheide in der Regel für lange Zeit andere Lösungen verhindern.

Nebst der ökonomischen spielt auch die ökologische Nachhaltigkeit eine entscheidende Rolle. Einerseits sind die Anliegen von Natur-, Umwelt- und Gewässerschutz zu berücksichtigen. Andererseits muss der Rohstoff Wasser permanent vor mikrobiellen Verunreinigungen und anderen Schadstoffen geschützt werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

HEUTE GÜLTIGE GEBÜHRENERHEBUNG

Der Stadt obliegt grundsätzlich die rechtliche und finanzielle Verantwortung über die Wasserversorgung. Das bedeutet, dass sie durch eine geeignete Organisationsform und die optimal ausgelegte Dimension der Anlagen den wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb sicherstellen muss. Dafür erhebt die Stadt - gestützt auf das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung - entsprechend Beiträge und Gebühren. Diese setzen sich aus Erschliessungsbeiträgen, einer Anschluss- und einer Benutzungsgebühr zusammen und müssen die volle Kostendeckung ermöglichen.

Die Stadt erhebt heute, gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991, das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996, der Tarifordnung vom 1. April 1997 und dem Tarifblatt vom 1. Oktober 2003, folgende Beiträge und Gebühren:

ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. In eng überbautem Gebiet kann die Wasserversorgung auf die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen ganz oder teilweise verzichten. In speziellen Fällen ist die Wasserversorgung berechtigt, auch für die Hauptleitungen einen Teil der Nettokosten auf die Grundeigentümer abzuwälzen.

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr beträgt 1.0% der Gebäudeversicherungssumme (Basiswert mal Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude. Bei wesentlichen Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Erhöhung des Basiswertes der Gebäudeversicherung zur Folge haben, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Die nachzuzahlende Gebühr beträgt 1.0% auf der Differenz des vollen Gebäudeversicherungswertes vor und nach den Bauten.

BENUTZUNGSGEBÜHR

Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Grösse der Wasserzähler, die Verbrauchsgebühr nach dem Wasserbezug ab Wasseruhr.

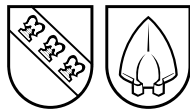
FESTSETZUNG DER NEUEN GEBÜHREN UND BEITRÄGE

GRUNDSÄTZE

Die Gebühren sind so zu gestalten, dass:

- sie eine volle Kostendeckung ermöglichen, der Gesamtertrag die gesamten Kosten aber nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip)
- deren Höhe im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat (Äquivalenzprinzip)
- das Rechtsgleichheitsgebot und die Grundrechte eingehalten sind; insbesondere sind bei der Gebührenerhebung willkürliche Unterschiede zwischen den Bezüglern unzulässig
- sie volle Verrechnung für sachfremde Leistungen beinhalten
- sie eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals ermöglichen
- keine Quersubventionierung zwischen Verbrauchergruppen oder anderen Betriebszweigen besteht
- sie eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

Das Gebührenniveau ergibt sich aus den kalkulierten Durchschnittskosten und die Gebührenstruktur (Gewichtung der einzelnen Gebührenkomponenten) aus der Zuweisung der einzelnen Kostenkomponenten.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

BENUTZUNGSGEBÜHR

Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und allenfalls eingehenden Beiträgen von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts- und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken. Die Benutzungsgebühr wird in eine feste Komponente (Grundgebühr) und eine variable Komponente (benützungsabhängiger Mengenpreis) unterteilt.

GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr wird auf allen angeschlossenen Liegenschaften erhoben und soll rund 40 - 60% des Gesamtertrages an Benutzungsgebühren ausmachen. Für die fixe Gebührenkomponente ist als Basis für die Bezugsgrösse die „Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Qmax) des Wasserzählers“ vorgesehen.

Die Grundgebühr soll den grössten Teil der fixen Kosten der Wasserversorgung decken.

MENGENPREIS

Der Mengenpreis ist eine variable, wiederkehrende Gebühr und deckt die durch die Grundgebühr nicht gedeckten Kosten. Als Bezugsgrösse für den Mengenpreis eignet sich, wie bei der heute bestehenden Regelung, der Frischwasserverbrauch (bezogene Wassermenge in m³). Der Preis pro Kubikmeter soll mittelfristig konstant bleiben.

EINMALIGE GEBÜHREN UND BEITRÄGE

Bei den einmaligen Abgaben ist zu unterscheiden zwischen:

- Erschliessungsbeiträgen und
- Anschlussgebühren

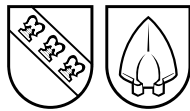
ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

An die Erstellungskosten öffentlicher Wasserleitungen hat die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangt, an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Mit Hilfe von Erschliessungsbeiträgen können - zumindest teilweise - die Kosten für die Grob- und Feinerschliessung (Quartierserschliessungen) gedeckt werden. Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen. Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen (Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz [WEG] Art. 4).

Was die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer betrifft, so ist im Bundesrecht vorgeschrieben, dass die Gesamtheit der Grundeigentümer mindestens 30 % der Groberschliessung und mindestens 70 % der Feinerschliessung zu tragen hat (VWEG Art. 1). Weitere Bestimmungen sind von den Kantonen zu erlassen. Die Kantone können bei Anlagen der Wasserversorgung ganz oder teilweise auf Erschliessungsbeiträge verzichten, wenn nachgewiesen wird, dass der Betrieb sowohl die Betriebs- als auch die Erschliessungskosten deckt (VWEG Art. 1 Abs. 4).

Sofern die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann über raumplanerische Massnahmen (z.B. Quartierplan) auch eine private Finanzierung der Quartierserschliessung erreicht werden. Nach Abschluss der Arbeiten können die Quartierleitungen von der Wasserversorgung in ihr Eigentum übernommen werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Massgeblichen Einfluss auf die Dimensionierung der Wasserversorgungsanlagen und somit auf die Kosten haben die Grundstücksfläche und die Bauzonenzugehörigkeit.

Mit dem Kriterium „Grundstückfläche mit Berücksichtigung der Zone“ ist es am ehesten möglich diese Parameter zu belasten. Dabei kann die Grundstücksfläche mit einem bauzonengebundenen Schlüssel gewichtet werden. Im Sinne des Verursacherprinzips wird bei der Festlegung der massgebenden Werte je Bauzone eine von der Einwohnerdichte abhängige Gewichtung vorgenommen. Die wirkliche Nutzung eines Grundstücks zum Zeitpunkt des Anschlusses ist nicht relevant.

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche.

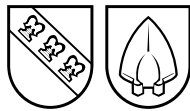
Mit der Variante „zonengewichtete Grundstücksfläche“ hat jeder Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen eine einmalige Gebühr zu entrichten. Die Erhebung von Nachgebühren entfällt grundsätzlich. Lediglich bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben (Neu-, An-, Erweiterungs- oder Umbauten) auf Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits über einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen, ist die Anschlussgebühr dann zu leisten, wenn das Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnützung von mehr als 50% führt. Dabei ist die nach altem Reglement berechnete Anschlussgebühr (Basis: Gebäudeversicherungssumme vor dem Neu-/An-/Umbau resp. einer Erweiterung) in Abzug zu bringen. Damit entfallen die Nachgebühren bei reinen Sanierungen und kleineren Bauvorhaben (z.B. Anbau Wintergarten/Garage etc.). Bei grösseren Veränderungen wie z.B. dem Ersatz eines kleineren, älteren Einfamilienhauses durch ein Doppel- oder Mehrfamilienhaus (Nachverdichtung) ist die Nachgebühr geschuldet.

Als taugliches Kriterium für die Erhebung der Anschlussgebühren hat sich grundsätzlich auch die Gebäudeversicherungssumme erwiesen. Erweiterungen können auf einfache Weise später nachbelastet werden. Diese Nachbelastungen, basierend auf der Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherung bei einer baulichen Wertvermehrung, führen aber immer wieder zu Diskussionen und Rekursen. Bis jetzt hat das Bundesgericht diese Bemessungsgrundlage zwar noch zugelassen. Die Kritik in der Lehre und der Rechtsprechung zeigt aber deutlich, dass die Tendenz dahin geht, den Gebäudeversicherungswert zukünftig nicht mehr zu akzeptieren.

Die Veranlagung einer Anschlussgebühr für die Mitbenützung einer hochqualifizierten Infrastruktur ist unbestritten. Deshalb haben Anschlussgebühren nach Ansicht des Stadtrats auch in Zukunft einen wesentlichen Stellenwert und es wäre falsch, darauf zu verzichten. Neuerschliessungen wie auch das verdichtete Bauen innerhalb bestehender Bauzonen führen zu Neuinvestitionen.

Für die Deckung der Kosten des Löschschutzes wird auch eine Anschlussgebühr erhoben, wenn das Gebäude nicht an die Wasserversorgung angeschlossen ist. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom September 2004.

„Die Wasserversorgung hat die ausreichende Versorgung der Bezüger mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern. Trink-, Brauch- und Löschwasser bilden demnach eine Einheit, die unter dem Begriff der „Wasserversorgung“ fällt und die selbsttragend sein muss. Die Wasserversorgung darf nicht mit Beiträgen der Gemeinde mitfinanziert werden, selbst wenn die Kosten für die gleichzeitig mitbetriebene Löschwasserversorgung klar ausgewiesen werden könnten. Verursacht werden die Kosten nicht etwa durch die Feuerwehr, sondern durch die Gebäudeeigentümer, deren überwiegend individuelles Interesse an einer leistungsfähigen Wasserversorgung, insbesondere im Hinblick auf Löschwasser, im Brandfall evident ist.“



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

VERORDNUNG ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Die Verordnung über die Wasserversorgung ersetzt das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996.

Auf eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen wird verzichtet, da die Struktur der beiden Verordnungen sehr unterschiedlich ist und die Darstellung daher völlig unübersichtlich wäre. Inhaltlich sind in die neue Verordnung folgende hauptsächlich Veränderungen eingeflossen:

- Die Verordnung wurde auf der Basis des Muster-Wasserversorgungsreglements des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs neu strukturiert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- Technische Vorschriften, die nicht in eine Verordnung gehören resp. bereits durch Normen festgelegt sind, wurden weggelassen.

Eine Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung durch den Kanton ist nicht erforderlich. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2013 vorgesehen.

VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

Die Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung ersetzt das Reglement über die Abgabe von Wasser vom 19. Dezember 1996 und die Tarifordnung vom 1. April 1997.

Auf eine synoptische Darstellung der beiden Verordnungen wird verzichtet, da die Struktur der beiden Verordnungen sehr unterschiedlich ist und die Darstellung daher völlig unübersichtlich wäre. Inhaltlich sind in der neuen Verordnung folgende hauptsächlich Veränderungen enthalten:

- Anschlussgebühr neu nach gewichteter Grundstückfläche anstelle Gebäudeversicherungssumme
- Neuregelung bezüglich Nachgebühr (erst wenn Vorhaben zu einer Erhöhung der bestehenden Ausnutzung von mehr als 50% führt). Keine Nachgebühr bei reinen baulichen oder energetischen Sanierungen und kleinen Bauvorhaben
- Benutzungsgebühr aufgeteilt in Grundgebühr (Anteil ca. 40 - 60%) und Mengenpreis
- Berechnung Grundgebühr nach Nennleistung (max. kurzzeitige Belastung Q_{max}) des Wasserzählers
- Festlegung Gewichtung Grundstücksflächen
- Festlegung Faktoren für Liegenschaften ausserhalb Bauzone

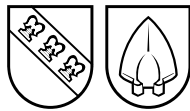
Ansonsten wurde die Verordnung auf der Basis der Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung und der Richtlinien für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (beide Broschüren des SVWG) neu strukturiert und den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

Die Gebühren werden vom Stadtrat in einem separaten Beschluss festgesetzt.

Eine Genehmigung der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung durch den Kanton ist nicht erforderlich. Die Inkraftsetzung ist auf den 1.1.2013 vorgesehen.

KOSTEN

Für die Datenerhebungen durch Dritte sind bis anhin Kosten von rund Fr. 2'000.- entstanden. Bis zur Inkraftsetzung ist noch mit Kosten von rund Fr. 10'000.- (Anpassung EDV, Aktualisierung/Bereinigung Daten etc.) zu rechnen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 19. Januar 2012

EMPFEHLUNG STADTRAT

Der Stadtrat empfiehlt, den Revisionen/Neufassungen der Verordnung über die Wasserversorgung und der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Urs Weiss, Stadtrat Ressort Tiefbau
Günther Heinemann, Stv. Leiter Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:
Verordnung über die Wasserversorgung
Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung
Beilage 1, Datenblatt / Kennzahlen
Beilage 2, Modellrechnungen

Versandt am: 27.01.2012

gh/KE